

## Ablauf des Aufnahmeverfahrens

Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens findet in der Regel wie folgt statt:

- Es sind formlose Anträge auf Mitgliedschaft im Prüfungsverband und beim für den Geschäftssitz der (zukünftigen) Bank zuständigen Landesverband sowie beim Bundesverband deutscher Banken e.V. (Bankenverband) auf Mitwirkung an der Einlagensicherung zu stellen. Die Prüfung der Anträge wird federführend durch den Prüfungsverband vorgenommen. Die für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Unterlagen sind daher grundsätzlich nur dem Prüfungsverband einzureichen.
- Zeitnah zur Antragstellung findet ein Informationsgespräch im Hause des Prüfungsverbandes statt. Das Gespräch dient primär der Vorstellung der Antragstellerin (insbesondere Gesellschafterhintergrund und Geschäftsplan) sowie der Abstimmung des Prozederes und einer unverbindlichen Kostenschätzung.
- Kostenpflichtiges Rating der Antragstellerin durch die GBB-Rating, einer Beteiligungsgesellschaft des Prüfungsverbandes.
- Soweit das erforderliche Mindestrating erreicht wurde, folgt bei einem bereits bestehenden CRR-Kreditinstitut oder Institut eine kostenpflichtige Aufnahmeprüfung durch den Prüfungsverband. Diese Vor-Ort-Prüfung muss zu dem Ergebnis führen, dass die geprüfte Gesellschaft über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügt.
- Außerhalb einer Vor-Ort-Prüfung werden das Geschäftsmodell und der vorgelegte Geschäftsplan als Kern des Aufnahmeverfahrens analysiert und beurteilt. Hier erfolgen zudem die Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und die Durchführung erforderlicher Inhaberkontrollverfahren.
- Der Prüfungsverband fungiert zugleich als Prüfungseinrichtung der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB). In den Fällen einer Neugründung oder Erlaubniserweiterung wird daher nach Abschluss der Prüfung die Stellungnahme der Entschädigungseinrichtung zum Erlaubnis Antrag gemäß § 32 Abs. 3 KWG vorbereitet.
- Befürwortet der Vorstand des Prüfungsverbandes nach Abschluss der Prüfung und positiver Stellungnahme eine Mitgliedschaft der Antragstellerin, wird ein entsprechender Antrag an den Beirat des Prüfungsverbandes gerichtet. Liegt das positive Votum aller Mitglieder des Beirats des Prüfungsverbandes vor, wird eine Kopie des Antrags an den Bankenverband weitergeleitet, der diesen Antrag seinem Vorstand vorlegt, der ebenfalls in seiner Gesamtheit positiv votieren muss.
- Nach positiven Voten sind zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens dem Prüfungsverband verschiedene Auskunftsermächtigungserklärungen, dem

Bankenverband ggf. darüber hinaus auch Freistellungserklärungen gemäß § 5 Abs. 10 des Statuts des ESF vorzulegen.

- Der Bankenverband wird die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds nach Erhalt des vorläufigen Mitgliedsbeitrags (Umlage) und der vorgenannten Erklärungen bestätigen. Der Prüfungsverband teilt im Anschluss daran der Bank schriftlich die Mitgliedschaft mit.